

S1 Leistungsbeschreibung

Die Hundetagesstätte gewährleistet während der vereinbarten Aufenthaltsdauer eine artgerechte Unterbringung des Hundes. Die Hundetagesstätte benachrichtigt den Hundehalter unverzüglich, sofern bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen.

S2 Gesundheit/Impfungen

- Der Hundehalter versichert, dass der Hund vollen Impfschutz (Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten, Leptospirose und Tollwut) hat und entwurmt ist.
- Der Hundehalter versichert, dass der Hund zum Zeitpunkt der Abgabe frei von ansteckenden Krankheiten ist. Sollte der Verdacht auf eine Erkrankung bestehen, ist der Hundehalter verpflichtet, darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- Der Hundehalter versichert, dass der Hund zum Zeitpunkt der Abgabe nicht läufig ist.

S3 Haftpflichtversicherung

Der Hundehalter versichert, dass für den Hund eine gültige Haftpflichtversicherung besteht.

S4 Kostenübernahme

Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen, ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige dritte bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalls seines Hundes erfolgen sollen. Der Hundehalter übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

S5 Haftung

Die Hundetagesstätte haftet dem Hundehalter für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Hundetagesstätte haftet damit nicht in den Fällen leichter und mittlerer Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzten Fall ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten insbesondere für Schäden am Hund und bei Verlust oder Tod des Hundes.

Die Hundetagesstätte haftet insbesondere nicht bei

- Schäden an dem Hund
- Schäden am Wurf bei läufigen / trächtigen Hündinnen
- Geburtsschäden bei trächtigen Hündinnen
- Decken einer läufigen Hündin
- Schäden durch unerkannte ansteckende Krankheiten eines in der Hundetagesstätte befindlichen Hundes

Der Halter stellt die Hundetagesstätte von Ansprüchen Dritter, die durch den untergebrachten Hund verursacht werden frei.

S6 Zeitraum der Vereinbarung und Vergütung

a) einzelner Tag

Der Termin des einzeln gebuchten Tages ist vorab abzustimmen.

b) eine Sammelkarte mit mehreren Tagen

Die Sammelkarte gilt für die angegebene Anzahl von Tagen. Die Sammelkarte hat ein Jahr Gültigkeit. Die jeweiligen Termine sind vorab abzustimmen.

c) eine Zeitkarte

Die Zeitkarte gilt für den jeweils angegebenen Zeitraum.

Die Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet den Hundehalter zur Zahlung des entsprechenden Betrages. Die Begleichung des Betrags ist spätestens bei der ersten Abgabe des Hundes fällig. Eine Erstattung oder Teilerstattung wegen Nichtantritt oder vorzeitiger Beendigung durch den Hundehalter ist nicht möglich.

d) Absage von Terminen / Nichterscheinen

Termine, die nicht mindestens 2 Werktage vor dem gebuchten Termin abgesagt werden, werden gemäß der Buchung berechnet.

S7 Abholung

Wird der Hund ohne Absprache nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, ist die Hundetagesstätte berechtigt, den Hund in einem Tierheim unterzubringen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten werden vom Halter übernommen.

S8 Schlussbestimmungen

- Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- Mit den o. g. Bedingungen erkläre ich mich auch für nachfolgende Aufenthalte meines Hundes einverstanden, sofern sich keine Änderungen ergeben. Sollten sich jedoch Änderungen ergeben, sind Hundehalter und Pension zur gegenseitigen Benachrichtigung verpflichtet.

Stand 14.02.2017